Alters- & Pflegeheim
Unteres Seetal

Alters- & Pflegeheim Unteres Seetal, Seon
Boniswil, Dürrenäsch, Egliswil, Hallwil, Seengen, Seon

Taxordnung

Leistungsumfang und Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner

Gültig ab 1. Januar 2024

Talstrasse 3 | 5703 Seon | +41 62 769 67 00 | info@altersheim-seon.ch | altersheim-seon.ch

1. GELTUNGSBEREICH / ALLGEMEINES

Diese Taxordnung ist, zusammen mit dem Heimreglement, integrierender Bestandteil des Betreuungsvertrags.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohnende),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnende),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen und für Mittel und Gegenstände (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohnende und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

2. TAGESTAXE

Die Bewohnerinnen/Bewohner mit Wohnsitz in den Vereinsgemeinden zahlen reduzierte Tarife, da die Gemeinden entsprechende Vorleistungen erbracht haben.

2.1 Tagestaxen

Einzelzimmer mit eigener Nasszelle und Balkon	CHF	133.00
Einzelzimmer mit eigener Nasszelle ohne Balkon	CHF	129.00
Einzelzimmer ohne eigene Nasszelle ohne Balkon	CHF	123.00
Doppelzimmer mit Nasszelle und Balkon pro Person	CHF	123.00
Doppelzimmer mit Nasszelle und Balkon als Einzelzimmer	CHF	193.00
Einzelzimmer Station „Geschütztes Wohnen“	CHF	154.00
Einzelzimmer Station „Geschütztes Wohnen“ mit NZ, ohne Balkon	CHF	150.00
Doppelzimmer Station „Geschütztes Wohnen“ mit NZ und Balkon pro Person	CHF	144.00
Ferienaufenthalt Zuschlag pro Tag	CHF	10.00
Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau Zuschlag pro Tag	CHF	5.00

2.2 Taxreduktionen pro Tag

Bewohnende/Feriengäste aus einer Vereinsgemeinde (seit mind. 5 Jahren vor Heimeintritt)	CHF	10.00
Bei Abwesenheit ab dem 3. Tag (während 6 Wochen/Jahr)	CHF	12.00
Bei ausschliesslich enteraler Ernährung, ärztlich verordneten Pulverprodukten und ärztlich verordneter Trinknahrung	CHF	10.00
Bei Todesfall ab dem ersten Tag	CHF	12.00

2.3 In der Tagestaxe sind eingeschlossen:

a) Vollpension mit Wahlmöglichkeiten
b) Unterkunft im Zimmer, möbliert mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Deckenleuchte und Einbauschrank
c) Bett- und Frottierwäsche
d) Heizung und Strom/Kalt- und Warmwasser
e) Internetzugriff (ohne Hardware)
f) Waschen der Bettwäsche, Frottiertücher und persönlichen Kleider
g) Wöchentliche Reinigung des Zimmers
h) Kleinere Flickarbeiten an Privatwäsche
i) Benützung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen
j) Im Haus durchgeführte Veranstaltungen
k) Teilnahme an Aktivierungsprogrammen
l) Vom Haus organisierte Ausflüge
m) Diverse hauswirtschaftliche Leistungen
n) Pflege des Gartens und Umgebung
o) Verwaltung und Hauswartung

2.4 In der Tagestaxe sind nicht eingeschlossen:

a) Pflege- und Betreuungsleistungen gem. Pflegeaufwandgruppen nach RUG-System (Anhang I)
b) Arztkosten, Medikamente und Hygieneartikel
c) Basispauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (Anhang II)
d) Ausserordentlicher Aufwand für Pflege- und Betreuungsleistungen
e) Zimmerservice aus Komfortgründen
f) Fahrten mit/ohne Betreuungspersonal
g) Getränke
h) Verpflegung von Gästen
i) Mobiliar-, Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung
j) Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Optiker, Hörberatung, Zahnarzt und Wellnessangebote
k) Näharbeiten an persönlicher Wäsche sowie chemische Reinigung
l) Besondere Dienstleistungen gem. Punkt 8 dieser Taxordnung
m) Parkplatz (bei Verfügbarkeit Tiefgaragenplatz CHF 130.--/Monat)

3. ZUSCHLÄGE FÜR PFLEGEAUFWENDUNGEN

Die Zuschläge für Pflegeaufwendungen beinhalten die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (Anhang I) und die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen (Anhang II).

Betreuungszuschlag pro Tag	CHF	49.00
Max. Anteil Bewohnende von KVG-pflichtigen Leistungen pro Tag	CHF	23.00

4. ZUSCHLÄGE FÜR BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

Zimmerservice für Mahlzeiten aus Komfortgründen	CHF 6.00/Mahlzeit
Eintrittspauschale Bewohnende	CHF 360.00
Eintrittspauschale Feriengäste	CHF 350.00
Kleiderbeschriftung (beim Eintritt obligatorisch)	CHF 180.00
Zimmerumbelegungspauschale (entfällt bei Anordnung durch APHS)	CHF 170.00
Benützungsgebühr TV (Gemeinschaftsantenne)	CHF 25.00/Monat
Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren Inland	CHF 25.00/Monat
Sonderrufnummern und Auslandgespräche	nach Verbrauch
Transporte mit Begleitpersonen	CHF 68.00/Std.
Reisekosten mit Fahrzeug	CHF 1.50/Km
Zimmerendreinigung Bewohnende	CHF 330.00
Zimmerendreinigung für Feriengäste	CHF 170.00
Todesfallkosten im Alters- und Pflegeheim	CHF 330.00
Instandstellungsarbeiten nach Zimmerräumung	nach Aufwand
Zusätzliche Arbeitsleistungen	CHF 68.00/Std.
Miete*/Kauf** von persönlich zugeteilten Spezialgeräten wie z. B. Komfortmatratzen, Spezialrollstühlen usw.	* nach Preisliste ** gemäss Offerte

5. LEISTUNG EINER AKONTOZAHLUNG

Akontozahlung Aufenthalt bis 1 Woche	CHF	3‘000.00
Akontozahlung Aufenthalt 2 – 4 Wochen	CHF	6'000.00
Akontozahlung Aufenthalt über 4 Wochen oder Dauerplatz	CHF	12‘000.00

Die Akontozahlung wird vor dem Eintritt in Rechnung gestellt und ist zahlbar innert 10 Tagen bzw. vor Eintritt ins Alters- & Pflegeheim Unteres Seetal.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrags wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohnenden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

Eine Abweichung dieser Regel bedarf der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung. In Ausnahmefällen kann die Vorschussleistung innerhalb von 3 Monaten in 3 Ratenzahlungen erfolgen. Bis die Vorschussleistung vollständig geleistet ist, wird die Person auf der Basis eines provisorischen Vertrags, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, aufgenommen.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

6. ZAHLUNGSPFLICHT BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG ODER TOD

Bei Vertragsauflösung durch Tod wird der Pensionspreis abzüglich Taxreduktion (gemäss Punkt 2.2) nach der Zimmerräumung für weitere 14 Tage verrechnet. Wenn das Zimmer vorher wieder belegt wird, entfällt dies.

Bei einem Austritt ist das Zimmer, unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, auf Ende des Monats abzugeben. Erfolgt der Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist, wird das Zimmer bis zur Wiederbelegung oder bis spätestens Ende der Kündigungsfrist unter Berücksichtigung der Taxreduktion gem. Punkt 2.2 verrechnet.

Bei Rücktritt von einem Betreuungsvertrag für Ferienaufenthalte bis vier Wochen vor Eintritt wird ein Verwaltungskostenbeitrag von CHF 150.00 verrechnet. Bei einem späteren Rücktritt vor Eintritt werden 50% des Pensionspreises gem. Punkt 2.1 und Punkt 2.2 dieser Taxordnung für die Dauer des vereinbarten Aufenthaltes verrechnet, wenn das Zimmer nicht anderweitig belegt werden kann. Bei Kündigung eines Ferienvertrags nach erfolgtem Eintritt endet das Vertragsverhältnis am vereinbarten Austrittstag. Die Pensionstaxe wird bis zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Taxreduktion gem. Punkt 2.2 in der Taxordnung verrechnet. Kann das Zimmer vor Ablauf dieser Kündigungsfrist wieder belegt werden, entfällt die Verrechnung der reduzierten Tagestaxe ab diesem Zeitpunkt.

7. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Institution stellt dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter die Kosten nachschüssig für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Der Fakturabetrag ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Um die Verwaltungskosten tief zu halten, wünschen wir eine Begleichung mittels LSV (Lastschriftverfahren).

Bei Zahlungsverzug von 10 Tagen erhält der Säumige eine Zahlungserinnerung mit einer 5-tägigen Zahlungsnachfrist. Nach unbenutztem Fristablauf behalten sich der Vorstand und die Geschäftsleitung vor, das Vertragsverhältnis per Ende des laufenden Monats auf Ende des Folgemonats aufzulösen.

8. ZIMMER

Die Verlegung eines Bewohnenden in ein anderes Zimmer innerhalb des Hauses kann von Seiten der Geschäftsleitung angeordnet werden, wenn betriebliche oder pflegerische Gründe dies erfordern. Bewohnende der Station Eichberg können auf eine andere Station verlegt werden, wenn keine Notwendigkeit für „geschütztes Wohnen“ mehr besteht.

9. ÄNDERUNG DER TAXORDNUNG

Die Taxordnung wird durch den Vorstand des Vereins Alters- & Pflegeheim Unteres Seetal festgelegt. Änderungen können den Bewohnerinnen und Bewohnern erst dann mitgeteilt werden, wenn der Kanton die zu verrechnenden Tarife für das kommende Jahr publiziert hat. Je nach Publikationsdatum können Änderungen der Taxordnung deshalb auch kurzfristig angekündigt werden.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2023.

20. Oktober 2023

Alters- & Pflegeheim Unteres Seetal

Franz Schaffhauser
Vereinspräsident

Yvonne Rohr
Geschäftsleitung

ANHANG I

Der Pflegetarif richtet sich nach dem RUG Pflegeaufwandgruppen-System.

Die Einstufung erfolgt 14 Tage nach Eintritt und wird halbjährlich überprüft. Bei einer signifikanten Statusveränderung erfolgt eine neue Einstufung.

Vorübergehende zusätzliche Leistungen (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustands) bis zu 14 Tagen, welche keine signifikante Statusveränderung herbeiführen, bleiben unberücksichtigt.

Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnenden

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kanton Aargau (siehe Tabelle 1).

Falls die Beiträge der Krankenversicherer und die Beiträge der öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohnenden bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen».

Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheims nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

Tabelle 1: Beiträge für KVG-pflichtige Pflegeleistungen in CHF/Tag

Pflegestufe	Totalkosten	Krankenkasse	Öffentl. Hand	Bewohner
12-I-b (128)	371.70	115.20	233.50	23.00
12-I-b (126)	310.00	115.20	171.80	23.00
12-I-a	284.10	115.20	145.90	23.00
11- k	259.40	105.60	130.80	23.00
10- j	234.70	96.00	115.70	23.00
9- I	210.00	86.40	100.60	23.00
8- h	185.30	76.80	85.50	23.00
7- g	160.60	67.20	70.40	23.00
6- f	135.90	57.60	55.30	23.00
5- e	111.20	48.00	40.20	23.00
4- d	86.50	38.40	25.10	23.00
3- c	61.80	28.80	10.00	23.00
2- b	37.10	19.20	0.00	17.90
1- a	12.40	9.60	0.00	2.80

ANHANG II

Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Betreuungstaxe für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen beträgt CHF 49.00 pro Tag und Bewohnerin/Bewohner.

Nachfolgend eine nicht vollständige Auflistung der Tätigkeiten/Aufgaben:

Betreuung im Alltag
- Aktivierung und Alltagsgestaltung auf Wohnbereich
- Spazieren gehen
- Post verteilen
- Ausführen von Aufträgen für Bewohnende

Leistungen, die nicht zu den Pensionsleistungen gehören
- Begleiten zum Essen, Fusspflege, Coiffeur, Optiker, Hörberatung, Zahnarzt, Wellnessangebote, Andacht
- Zimmer und Schränke aufräumen
- Einräumen der Bewohnerwäsche
- Einkäufe für Bewohnende
- Blumenpflege
- Reparaturen an persönlichen Gegenständen

Weitere Leistungen, die nicht KVG-pflichtig sind
- Präsenz Nachtdienst
- Kontaktpflege/Beratung von Angehörigen und Besuchern
- Veranstaltungen für Angehörige
- Aufbau und Pflege von Freiwilligennetz
- Allgemeine Beratungen
- Verschiedene administrative, organisatorische Aufgaben
- Rechnungsstellung an Bewohnende und Krankenkasse
- Koordination mit anderen Leistungserbringern (Ärzte, Apotheken, etc.)
- Führungsaufgaben